

# Die Rechtspflege in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert anhand der Magistrats- und Judikatsprotokolle

---

**Carmen POPA**

Lekt. Dr.; Lucian-Bлага-Universität Hermannstadt/Sibiu;

E-mail: carmen.popa@ulbsibiu.ro

**Abstract:** The study deals with the large variety of judicial trials found in the records of the magistrate and judge of Sibiu of the 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> century. The topics of the magistratedocuments include heritage, the changing of the property right, guild regulations, rules for day laborers and servants and even orders regarding the number of persons that could attend to a feast and the number of dishes that should be served. The judicial papers deal with litigations, robberies, unpaid debts, frauds, adultery, crime and witchcraft trials.

**Keywords:** judicial records of the magistrates of Sibiu, the 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> century, various trial types

Vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, einen Einblick in die verwaltungsspezifischen und sittlichkeitsrechtlichen Eigenheiten der Siebenbürger Sachsen in Hermannstadt des 16. und 17. Jahrhunderts zu bieten anhand der in den Magistrats- und Judikatsprotokollen erwähnten Rechtsangelegenheiten. Die Rechtspflege befand sich in den damaligen Zeiten in den Händen der Hermannstädter Königsrichter und Stuhlrichter. Neben dem Gewohnheitsrecht, das im 15. Jh. nicht mehr ausreichend war, wurde 1481 auf Befehl des Bürgermeisters Thomas Altemberger ein sogenannter Codex Altembergi verfasst, der auf unterschiedliche Rechtsquellen wie dem Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Städte-Recht fußte, und unter Beibehaltung des

Gewohnheitsrechts ein Jahrhundert lang seine Gültigkeit bewahrte. 1560 erschien erneut ein Gesetzbuch des Hermannstädter Provinzialnotars Thomas Bomel mit dem Titel *Statuta oder Satzungen gemeiner Stadtrechte der Hermannstadt und anderer Städte und Dörfer und aller Deutschen in Siebenbürgen*. Nachdem der Sachsengraf Albert Huet in Krakau von König und Fürst Stefan Báthory die Einwilligung samt Bestätigung der Privilegien eingeholt hatte, verfasste der Kronstädter Senator Matthias Fronius 1583 das Gesetzbuch *Der Sachssen inn Siebenbürgen Statuta: oder Eygen Landtrecht*, das auf der Bomelschen Sammlung und das „Compendius Juris“ von Johannes Honterus beruhte und 270 Jahre bis 1853 in Kraft blieb<sup>1</sup>. Dieses Eigenlandrecht, gemäß dem die Gerichtsurteile des Magistrats und des Judikats gefällt wurden, übte einen großen Einfluss auf die Entwicklung eines neuen Selbstbewusstseins der Siebenbürger Sachsen aus, verstärkte ihren Zusammenhalt als Gemeinschaft und regelte ihr Alltagsleben.<sup>2</sup>

Der Themenkreis der Magistratsprotokolle ist nicht so umfangreich im Vergleich zu der Vielfalt der Gerichtsverhandlungen des Judikats. Die Texte des Magistrats behandeln in Form von Sitzungsprotokollen hauptsächlich Erbschaftsangelegenheiten, Besitzübertragungen, Streitigkeiten, enthalten aber auch Verordnungen für Zünfte, Tagelöhner, Knechte und sogar Regelungen für die Festtage. Die Protokolle des Judikats hingegen sind abwechslungsreicher und handeln von Streitigkeiten aller Art bis hin zu Schlägereien, Diebstählen, Schuldaffären, Betrügereien, Ehebruch, Sittenverfall, Kindsmord, Erbschaften, Verleumdung, und Hexereianklagen. Die Gerichtsprotokolle wurden vom Stadtschreiber verzeichnet, einem nichtgewählten und regulär angestellten Beamten, der im 16. Jahrhundert unter

<sup>1</sup> Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Heilbronn 2003, S. 133.

<sup>2</sup> Gündisch, Konrad. *Streiflichter aus der Geschichte der Siebenbürger Sachsen*. 31. Juli 2016; <https://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/kultur/16866-streiflichter-aus-der-geschichte-der.html> [27.08.2018].

der Bezeichnung *Provinzialnotar* bekannt war, da er Befugnisse und Zuständigkeiten im gesamten Bereich der Sieben Stühle hatte<sup>3</sup>. Typologisch könnte man diese Texte den mittelalterlichen Kanzleidokumenten zuordnen, auch wenn sie zugleich spezifische Elemente der juristischen Fachsprache enthalten, die sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss des Übergangs vom römischen zum deutschen Recht entwickelte.<sup>4</sup> Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind die Kanzleidokumente in lateinischer Sprache, danach aber in der frühneuhochdeutschen Sprache unter Beibehaltung der lateinischen Terminologie abgefasst worden. Diese juristischen Texte, in denen sich selbstverständlich viele Lehnwörter und dialektale Einflüsse erkennen lassen<sup>5</sup>, weisen eine ziemlich heterogene Struktur auf, nämlich eine meist in lateinischer Sprache formulierte Klage (Datum- und Personenangabe), die Zeugenaussagen (in den Judikatsprotokollen) und das Gerichtsurteil (Deliberatum).

Unter den im Magistrat verzeichneten Erbschaftsangelegenheiten und Besitzübertragungen wurde 1556 auch der großen Stadtbrand und dessen Folgen erwähnt. Laut Harald Roth legte der Brand fast die gesamte Unterstadt, wo es fast nur Holzhäuser gab, und den östlichen Teil der Oberstadt in Schutt und Asche. Es brannten über 550 Häuser ab und etwa 80 Menschen kamen ums Leben.<sup>6</sup> Dieses Ereignis wird in mehreren Dokumenten des Magistrats festgehalten, die alle aus demselben Jahr stammen. Sie zeigen, welche Folgen die Brunst auf die Besitzbeziehungen hatte. Das am 17. Juli 1556 niedergeschriebene Protokoll stellt das Gesuch von Elisabeth Wagner dar, die die

<sup>3</sup> Roth, Harald: *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*. Köln 2006, S. 64.

<sup>4</sup> Roelcke, Thorsten: *Fachsprachen*. Berlin 2005, S. 170-176.

<sup>5</sup> Vgl. Busse, Dietrich: *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*; unter <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Germanistik/AbteilungI/Busse/Texte/Busse-2000-02.pdf>; [27.08.2018].

<sup>6</sup> Roth, ebd., S. 72.

Genehmigung des Magistrats zu einem Haustausch einholen möchte. Die Frau, deren Haus in der *Rejßbar gasse* lag, verfügt nicht über finanzielle Mittel für den Wiederaufbau des völlig abgebrannten Hauses, und ist gezwungen, einen Tausch mit Herrn Lazari, dem Pfarrer aus Kleinschelken zu machen, der ihr das Haus *auf der Wiesen* sowie 16 Gulden und zwei Fässer Wein überlässt. Das Urteil des Rates in dieser *causa* lautet wie folgt:

Nach dem aber mir die sache verstand[en] hetten, so haben mir die obgenante fraw Elizabet gepfraget, wis ursachen halbe[n] sie solchs Jr haus verwechselt hett. So hatt sie vns geantwortt, wie das Jr alles sampt dem Haus verbrent were in der Grossen Brunst, und sie hat nit Macht noch krapft gehabt, solches Haus widerumb zuerbauen, und den Kindern nachzuhalten. Das were die vrsach, warumb sie Ir verbrant haus, vmb ein ganczes Haus verwechselt hett. Nach dem mir aber solchen vrsachen gehört, vnd als billig erkant hetten, so haben Mÿr mitt Rechten darczu geschauet, vnd durch recht erkant, das obgemelter vrsachen halben, solcher wechsell fur sich Boll gehen, bestendig und beÿ krepften bleiben.<sup>7</sup>

Ein zweites Dokument, ebenfalls vom 17. Juli 1556, berichtet über den Verkauf eines weiteren abgebrannten Hauses. Ursula Seeler und Velten Denchel erscheinen vor dem Magistrat als Blutsverwandte des Kindes Matthes Neppendörpfer und verlangen, dass der Schwiegervater des Jungen das abgebrannte Vaterhaus kauft, was genehmigt wird.<sup>8</sup> Ein Text vom 14. August 1556 behandelt eine ähnliche *causa*: Lucas Dolers Witwe möchte das Erlaubnis des Magistrats erhalten, um das vom ersten Ehemann geerbte Haus, das durch den Brand zerstört wurde, ihrem jetzigen Ehemann zu übergeben, damit er es wieder aufbaut und für das Kind aus der ersten Ehe aufbewahrt.<sup>9</sup>

Zu den interessantesten Rechtsangelegenheiten aus der Kategorie Streitigkeiten gehört eine Anklage der Bewohner aus

<sup>7</sup> Magistratsprotokoll vom 17. Juli 1556, Band I, S. 360.

<sup>8</sup> Magistratsprotokoll vom 17. Juli 1556, Band I, S. 361.

<sup>9</sup> Magistratsprotokoll vom 14. August 1556, Band I, S. 362-363.

Heltau vom 23. Februar 1564 bezüglich der Anzahl der Männer, die in den Krieg geschickt werden sollen, sodass keine Nachbarschaft der Stadt im Unrecht ist. Die Anklage endet mit der Bitte nach einer Regelung der Sache durch die rechtliche Instanz. Die Spannung wird schon am 17. März desselben Jahres aufgelöst durch das Inkrafttreten einer aus fünf Artikeln bestehenden Verordnung des Magistrats:

Nach dem zwischen dem stülsleütten der heer reisen halben manigfaltige czwispalt, unnd uneinigkeitt entstanden waar, sein sie den heüttigen tag, von allen gemeinen des hermanstäders stüls, für einem Ersamen Weisen Raath erschienen, unnd dasselbs, sein gemeines frides halben, dise nachfolgende Artikel beschlossen worden.<sup>10</sup>

Diese Verordnung bestimmte Folgendes: Aus allen Gemeinden des Hermannstädter Stuhls müssen gleich viele Männer in den Krieg ziehen; niemand kann ein Haus verkaufen samt mehr als 20 Werktage; wenn ein Mann im Krieg fällt, so soll seine Frau das Haus erben, über seine geleisteten Werkstage und Kriegsreisen verfügen und diese auch ihrem künftigen Ehemann weitergeben können, als ob dieser selbst im Krieg gewesen wäre; finanzielle Hilfe und Beistand soll denen geleistet werden, die in den Krieg ziehen; letztendlich werden auch die Solden und ihre Zinsen reglementiert.

Am 8. Dezember 1564 bestimmt die Institution des Magistrats auch die Tätigkeit der Schretter<sup>11</sup> durch eine andere wichtige Verordnung mit dem Titel *Statuta vnnd Ordnung, die Schretter belangend, fon einem Ersamen Weisen Raaths beschlossen*. Die „Schretter“ waren die einzigen zuständigen Personen, die die sogenannten *korn kaulen* (die flaschenförmigen unterirdischen Getreidevorräte am Großen und Kleinen Ring in Hermanstadt) füllen durften und für den Weinvorrat der Nachbarschaften

<sup>10</sup> Magistratsprotokoll vom 17. März 1564, Band I, S. 423.

<sup>11</sup> Die „Schretter“ sind die Schrötter, Mitglieder des Schrotte-Vereins, der den Weinvorrat der Hermannstädter Bürger bewirtschaftete und den Weinhandel reglementierte. Der Wein wurde als eine wichtige Investition in der Epoche betrachtet. Vgl.: Sigerus, ebd., S. 104 und 136.

verantwortlich waren. Dieselbe Verordnung setzte auch die Gebühren für den Getreide- und Weinhandel fest.

Am 16. Februar 1565 erfolgt die Reglementierung der festlichen Mahlzeiten, die an verschiedenen Feiertagen oder am Sonntag stattfanden:

Dieweil in wirttschapfen, unnd malzeiten in der statt grösser überflüs unnd vn Rath gesehn, unnd darneben das gemeinestattvolk, durch die tagwerker, unnd taglöner sehr hefftigbeschezet würd, so hat ein Ersam weis Rath, sampt dergemein, eintregtiklich, fon benanten beiden puncten, diesenachfolgende artikel beschlossen.<sup>12</sup>

Der Rat beschloss, dass der Bürger, der das Fest in der Nachbarschaft am Sonntag oder an einem anderen Feiertag organisierte, nur ein einziges Essgericht servieren durfte, mit der Erlaubnis am Aschermittwoch zwei Speisen vorzubereiten. Wenn ein Lehrling bei einem Handwerker in die Lehre kam und die Verwirklichung seines Vorhabens feiern wollte, durfte er nicht mehr als ein Tisch voll Gäste einladen und nicht mehr als zwei Gerichte servieren, wobei sein Meister aber doppelt so viele Leute einladendurfte. Die Anzahl der Hochzeitsgäste wurde auch sehr streng geregelt und zwar auf 20 volle Tische. Wer sich diesen Vorschriften nicht fügte, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Am selben Tag trat auch eine Bezahlungsregelung für Tagelöhner und Knechte in Kraft.

Im Unterschied zu den Magistrateprotokollen enthalten die Judikatsprotokolle Zeugenaussagen, die vom Hermannstädter Judikat, der Gerichtsinstanz des Königs- und Stuhlrichters aufgezeichnet wurden. Das kurz und oberflächlich geführte gerichtliche Verfahren zeichnete sich in jener Epoche, sowohl in Siebenbürgen als auch in den westeuropäischen Ländern, durch die entsetzliche Grausamkeit der Strafen aus. Der Angeklagte und die Zeugen wurden rasch verhört und das endgültige Urteil wurde mit Schnelligkeit gefällt. Zu den Strafen zählten Verwarnungen, Verbannung aus der Stadt und sogar aus dem Stuhl,

---

<sup>12</sup> Magistrateprotokoll vom 16. Februar 1565, Bd. I, S. 430.

Geldstrafen, Arrest, Prügelstrafe, Brandmalung, Abschneiden der Ohren und die Todesstrafe durch das Schwert, das Feuer, den Strick oder durch Ertränken.<sup>13</sup> Der Verurteilte wurde häufig vor dem Vollzug der Todesstrafe gepeinigt „ihm zur wohlverdienten Strafe, Andern zum Abscheu und Exempel“. Um die anderen potenziellen Übeltäter abzuschrecken, wurden manchmal die Strafen miteinander verbunden, sodass dem Verurteilten nach dem Vollzug der Todesstrafe auch noch einzelne Glieder (rechte Hand und sogar rechtes Bein) abgehauen oder mit dem Rad gebrochen wurden.

Von der Struktur her weisen diese Texte spezifische juristische Merkmale auf wie Situierung, Klage, Klageerwiderung, die eigentlichen Zeugenvernehmungen und den Beschluss, der leider nicht immer festgehalten wurde. Sprachlich sind die Gerichtsprotokolle äußerst heterogen und kennzeichnen sich durch eine Alternanz der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit aus. Sie weisen lateinische juristische Begriffe und standardisierte Elemente auf oft in der formelhaften Konstruktion der Situierung und im Beschluss. Die Situierung stellt eine Einführung der Klage dar, vermerkt das Datum und stellt die beiden Parteien vor: Kläger und Angeklagter bzw. *Actor* und *Inctus*.

Viele Vernehmungsprotokolle berichten über Schlägereien oft unter Dorfbewohnern. Die Dokumente bieten dem Leser einen Einblick in das Leben der Landleute, in deren Alltagsbeschäftigungen und Beziehungen. Der Ausgangspunkt einer Schlägerei kann unterschiedlich sein, von der verbalen Aggressivität – ein böses Wort, eine Beleidigung oder Verleumdung – bis hin zu einer konkreten Ursache: Diebstahl, Betrug u.Ä. Ein Judikatsprotokoll aus dem Jahr 1676 vermerkt:

Eodem Anno et die comparieret vor E.L.J. Main Oancse de Szakadath alß Actor und beklaget Inctum Opre Kalin de eodem daß Er ihn potentiose auff seinem eigenem hoff überfallen und mit steinen geworffen, auch mit worten hart injurieret habe. Inctus [...] repliciret

<sup>13</sup> Sigerus, ebd., S. 134.

negando, und giebt vor daß A. vielmehr ihn überfallen, willens zu thöden.<sup>14</sup>

Die Schlägerei wurde in diesem Fall von der Frau des Klägers verursacht, die mit der Frau des Angeklagten am Brunnen über das Verbot Wasser zu holen stritt. Aus diesem Grund bewarf Opre Kalin seinen Feind und dessen Haus mit Steinen. Es wurden vier Zeugen des *Actors* und zwei des *Inctus* verhört. Leider fehlt für diese Klage der Beschluss des Rates. Im glücklichsten Fall wurden die Stifter der Schlägereien zur Bezahlung einer Strafe verurteilt, sonst aber in Haft genommen, wo sie einen so genannten „Willkommen“ erhielten, der aus Stock- oder Rutenstreichen bestand. Die Verbrecher wurden während ihrer Gefangenschaft u.a. bei der Straßenreinigung eingesetzt.

Eine ziemlich große Anzahl der Sitzungsprotokolle berichtet über Diebstähle (Pferde oder Vieh). Viele Delikte dieser Art wurden von Wallachen durchgeführt. Viehdiebe wurden anfangs geprügelt und dann mit einem glühenden Eisen auf der Stirn gekennzeichnet. Bei einem zweiten Diebstahl derselben Art wurde dem Gefangenen ein Ohr oder sogar beide vom Henker abgeschnitten und an den Galgen genagelt. In vielen Fällen wurden diese Verbrecher zum Tode verurteilt. Aus einem Gerichtsprotokoll vom 20. Mai 1698 geht hervor, dass die Bewohner von Neudorf einen Wallachen erwischt haben, den „Csikorie Petern, [...] des Mihalcs Ferentz seinem Jobbagien“, der sich „in burpricher wald mit 3 pferden“<sup>15</sup> versteckte. Er wurde auf die Folter gespannt, hat aber seine Tat nicht gestanden. Das Gericht hat ihn zum Galgen verurteilt, um als Beispiel anderen Übeltätern zu dienen, wurde aber „auff bitte Ihme hochgw. Exutt. Des Comandierenden H. Herrn Generalen graffen Rabutin von Einem Löbl. Stadtgericht pardoniert“<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Judikatsprotokoll, Bd. 16, Bl. 33v.

<sup>15</sup> Judikatsprotokoll, Bd. 33, Bl. 114v.

<sup>16</sup> Ebd.



Ein anderes Dokument vom 3. März 1699 schildert das Sakrileg, das ein Einundzwanzigjähriger (Johannes Blasius) aus Kronstadt begangen habe. Aus dem Verhör geht hervor, dass „Ihme es der Theüffel eingegeben [habe], daß Er sich einsten nach der Vespere in die Kirchen hatte eingeschließen laßen, bey sich ein Schrotteisen gehabt und gewartet biß es tunckel worden“<sup>17</sup>. Der Dieb hat das Geld aus den drei gestohlenen Säckchen einen Monat lang nicht ausgegeben, danach aber hat er sich eine Jacke und einen Mantel schneidern lassen und einen kasachischen Hut auf dem Jahrmarkt gekauft. Er hat auch „einen Tanz gehalten“, einem Heltauer Kantor ein Achtel Wein geschenkt und „von dem Hannes Seywerth Schneidern auff dem Medwische herrehoff einen huth gekauft“<sup>18</sup>. Dadurch wurde er von seinen Bekannten verdächtigt, nach ein paar Monaten verhaftet und gleich nach dem Verhör zum Tode durch den Strick verurteilt.

Besonders streng sind Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden. Die alte „Statuta“ schreibt im Falle des Fremdgehens folgendes vor: „Gemeiner Landesgewohnheit nach, wird der Ehebrecher mit dem Schwert zu Tode gerichtet. Die Ehebrecherin aber in einen Sack gestoßen und im Wasser ersäuft“<sup>19</sup>. Ein Dokument vom 22 Januar 1691 (Bd. 25) berichtet über die Klage von Georgius Konnert Riehmer gegen seine Frau, Agnetha, die Ehebruch begangen hätte. Die Struktur dieses Textes ist sehr komplex: Nach der Situierung, die das Datum, den Ort und die beteiligten Personen angibt, folgt die in deutscher Sprache formulierte Klage des Ehemannes und dann die sehr ausführliche *replica* der *Incta*, die zweifellos von einem Advokaten entworfen und präsentiert wurde. Die sehr präzise und größtenteils auf Deutsch formulierte *replica* enthält viele lateinische juristische Begriffe, verweist auf zwei verschiedene Artikel des Gesetzbuches und erwähnt in kohärenter Reihenfolge die

<sup>17</sup> Judikatsprotokoll, Bd. 33, Bl. 147r.

<sup>18</sup> Ebd. Bl. 147v.

<sup>19</sup> Sigerus, ebd., S. 139.

untrüglichen Beweise, die die Zeugen des Klägers erbringen müssten, um den Wahrheitsgehalt der Klage zu bekräftigen:

[...] welche zeugen solche Ehebefleckung nicht von hören sagen sondern das factu [...] mit ihren leibsaugen selbstnen gesehen daß ich Ehebruch mit einer verbundenen oder ledigen Person auff meines Ehre aus seinem eigenen Ehebette auff frischer that, wie man ein Meßer in die scheiden thut funden und begrieffen, und mir auch den tag, oder die nacht und die woche deß Monats an welchem ich den Ehebruch verrichtet reifflich darthun und uberzeugen, und auch deß Ehebrechers Nahmen offenbahr machen, und mir ihn vor augen stellen [...].<sup>20</sup>

Sehr interessant und merkwürdig ist in diesem Fall das vom Rat gefällte Urteil: Trotz der 15 Zeugenaussagen, von denen zwei ziemlich deutlich die Angeklagte der Untreue beschuldigen, wird diese aus Mangel an Beweisen freigesprochen, was für diese Epoche nicht so üblich war.

Die Schuldner wurden hinter Gitter gebracht und blieben so lange verhaftet, bis ihre Gläubiger befriedigt waren. Außergewöhnlich an der Sache ist, dass die Frau des Schuldners an dessen Stelle in Haft genommen werden konnte, während im Falle eines verstorbenen Gefangenen dessen Witwe eingesperrt wurde. Derjenige Verbrecher, der seinen Militärdienst antrat, konnte ohne Strafe davonkommen. Wie in anderen westlichen Ländern bestand auch in Hermannstadt das Asylrecht, das katholischen Kirchen und Klöstern eingeräumt war. Wenn auch der Verbrecher von dort nicht mit Gewalt geholt werden durfte, führte seine Flucht nur zu einer Milderung der Strafe. 1777 wurde das Asylrecht durch eine Hofverordnung aufgehoben.

Obwohl das Phänomen der Hexenverfolgung im Deutschen Reich nach 1600 einen Höhepunkt erreichte, werden Zauberei oder Hexerei in den Statuten der Sachsen nicht als Freveltaten angeführt.<sup>21</sup> Erst im 17. Jahrhundert setzt der Hexenwahn auch

<sup>20</sup> Judikatsprotokoll, Bd. 25, Bl. 52r-52v.

<sup>21</sup> Göllner, Karl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj-Napoca 1971, S. 58.

in Siebenbürgen ein. Eine der Hexerei angeklagte Person musste sich gegen ihre Verleumder verteidigen, nachdem sie – meist öffentlich – als *Trude* oder *Hexe* oder *Hundart* bezeichnet worden war. Im Verfahren selbst wurden die von den beiden Parteien aufgestellten Zeugen verhört, danach schickte das Ortsgericht die Akte an den Stadtrat, die Behörde, die mit dem Blutbann betraut war und in deren Kompetenzbereich Verhaftung, Hausdurchsuchung und Verurteilung lagen. Wurden bei der Hausdurchsuchung diverse Indizien gefunden, die auf zauberische Praktiken hinwiesen und wollte die Beschuldigte nicht gestehen, sie als solche gebraucht zu haben, wurde sie dem „Gottesurteil“, d.h. der Wasserprobe unterzogen. In Hermannstadt wurden die Hexen im Schneiderteich geschwemmt. Gefoltert wurde in den Fällen, in denen die Angeklagte, selbst nach der Wasserprobe, ihre Tat nicht gestehen wollte. Es ist jedoch zu beachten, dass, anders als in Westeuropa, bei den Siebenbürger Sachsen das Geständnis zur Verurteilung nicht zwingend notwendig war, man begnügte sich häufig mit Zeugenaussagen.

Für das 17. Jahrhundert gibt Emil Sigerus in seiner *Chronik der Stadt Hermannstadt* 13 in Hermannstadt auf dem Scheiterhaufen hingerichtete Hexen an. Einer dieser Prozesse vom 24. Juni 1697 besteht in einer Anklage gegen Michael Hennings Ehefrau, Catharina. Der Kläger, Christian Schwartz, bezichtigt Catharina Henning, seine Frau durch Zauberei geschädigt zu haben, sodass diese seit über einem Jahr „auff dem Beth in großen schmerzen die zeit zubringt“<sup>22</sup>. Schwartz behauptet, dass bei der Henningin verschiedene „zauberische Sachn“<sup>23</sup> gesehen worden seien, und will den Verdacht durch die Wasserprobe und, falls sie nicht bekennen sollte, auch durch die Tortur bestätigt haben. Er fordert sogar die Todesstrafe durch Verbrennung. Die 55 im Verfahren auftretenden Zeugen wurden alle von Christian Schwartz benannt, 18 von ihnen haben zu den 10

<sup>22</sup> Judikatsprotokoll Bd. 33, S. 33v.

<sup>23</sup> Ebd., S. 34r.

Fragen des Gerichts nichts auszusagen, 2 Frauen sagen wie ihre Ehemänner aus. Die restlichen Zeugen sagen alle gegen die Henningin aus, erwähnen Krankheiten, Fehlgeburten und Tod. Auffallend ist, dass in diesem Prozess der Schadenszauber gegen Menschen und nicht gegen das Vieh oder die Ernten gerichtet ist. Das *Deliberatum*, das Urteil des Gerichts, ist in diesem Protokoll merkwürdig knapp. Das Gericht entscheidet, dass die Zeugen des Christian Schwartz „gilten nichts“, wogegen dieser protestiert: „Im pfahl durch die zeign etwa reiffliches herauß kähme, daß die Prob des waßers verdiente, wollen Selbige auch die nicht unterlaßn“<sup>24</sup>. Leider erfährt man nicht, wie das Verfahren im Falle der Catharina Henning endet.

Parallel zum weltlichen Gericht gab es auch ein geistliches Gericht, das Verbrechen gegen die christliche Sittlichkeit bestrafte. So wurde zum Beispiel als Strafe für diejenigen, die am Sonntag während des Gottesdienstes auf dem Feld arbeiteten oder in Wirtshäusern saßen, das „Narrenhäusel“, ein großer Käfig, bestimmt. Der Verbrecher wurde der allgemeinen Besichtigung und Verspottung ausgestellt.<sup>25</sup> Eine andere Strafe war das Tragen des Schandsteines, der zur Warnung auch an mancher Kirchentür hing.

Der heutige Leser ist über die Grausamkeit der vom Judikat gefällten Urteile entsetzt. Leider waren im 16. und 17. Jahrhundert gravierende Verbrechen sehr oft anzutreffen. Die Gesetzgeber beabsichtigten durch Strafen das sittlich und geistig ziemlich schwach entwickelte Volk zu erziehen. So gab es manchmal für geringe Verbrechen sehr schwere Strafen, und wenn der Gefangene sein Verbrechen nicht gleich bekannte, wurde ihm durch Folter ein Geständnis erzwungen. Die Tortur als Mittel des Bekenntnisses wurde 1778 von der Kaiserin Maria Theresia verboten und vom Landesgubernium 1783 für immer abgeschafft.

---

<sup>24</sup> Ebd., S. 57v

<sup>25</sup> Sigerus, ebd., S. 143-144.

## Literatur

### Primärliteratur

Aus dem Staatsarchiv Hermannstadt:

Magistratsprotokoll vom 17. Juli 1556, Band I, S. 360.

Magistratsprotokoll vom 17. Juli 1556, Band I, S. 361.

Magistratsprotokoll vom 14. August 1556, Band I, S. 362-363.

Magistratsprotokoll vom 17. März 1564, Band I, S. 423.

Magistratsprotokoll vom 16. Februar 1565, Bd. I, S. 430.

Judikatsprotokoll, Bd. 16, Bl. 33v.

Judikatsprotokoll, Bd. 25, Bl. 52r-52v

Judikatsprotokoll, Bd. 33, Bl. 33v, Bl. 34r, Bl. 114v, Bl. 147r,  
Bl. 147v.

Sekundärliteratur

Göllner, Karl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj-Napoca 1971.

Roelcke, Thorsten: *Fachsprachen*. Berlin 2005, S.170-176.

Roth, Harald: *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*. Köln 2006.

Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Heilbronn 2003.

### Internetquellen

Busse, Dietrich: *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*; <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Germanistik/AbteilungI/Busse/Texte/Busse-2000-02.pdf>; [27.08.2018].

Gündisch, Konrad: *Streiflichter aus der Geschichte der Siebenbürger Sachsen*. 31. Juli 2016; unter <https://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/kultur/16866-streiflichter-aus-der-geschichte-der.html>; [27.08.2018].